

BEBAUUNGSPLAN

der Innenentwicklung
gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB

„Gewerbegebiet Südost“ - 2. Änderung

in der
Gemeinde
Bobenheim - Roxheim

Stand: Satzungssexemplar



Auftraggeber:
Gemeinde Bobenheim - Roxheim



**Planungsgemeinschaft
MWW - Ingenieure UG**
(haftungsbeschränkt)

Ottostraße 5
66877 Ramstein-Miesenbach
Telefon 06371 / 613688-4

Teil B

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)**
 - 1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - 1.1.1 Einzelhandelsnutzungen sind nur zulässig i.V.m. Handwerksbetrieben unter der Voraussetzung, dass die nicht für Einzelhandel genutzte Geschossfläche dominiert. Zulässig sind weiterhin Einzelhandelsbetriebe des Kfz-Gewerbes.
 - 1.1.2 Unzulässig sind
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten und
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)**
 - 2.1 Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6; Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.
 - 2.2 Die zulässige Grundfläche (GRZ) darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3. Gebäudehöhen und Höhen sonstiger baulicher Anlagen, Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)**
 - 3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise für Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen überschritten werden. Sonderbauteile und -bauwerke dürfen in der Summe 1/10 der Grundfläche der übrigen Baukörper eines Gewerbebetriebes einnehmen. Die Regelungen für Sonderbauteile und -bauwerke sind nicht auf Werbeanlagen anwendbar.
 - 3.2 Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Gebäude muss zwecks Hochwasserschutz eine Höhe von mindestens 91,20 m ü. NN aufweisen.
Geschosse – auch Nicht-Vollgeschosse – sind unterhalb der OKFF-Mindesthöhe von 91,20 m ü. NN unzulässig.
- 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

Für das Gewerbegebiet (GE) wird eine abweichende Bauweise entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ohne Begrenzung der maximalen Gebäudelänge, festgesetzt.

5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind zwecks Einhaltung von Sicherheitsabständen und Geländemodellierung / -sicherung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig, sofern diese die Standsicherheit des Straßenkörpers nicht beeinträchtigen.

Die maximal zulässige Höhe der Geländemodellierung durch Aufschüttungen und Abgrabungen beträgt

- im Bereich 1 (Baugrundstücke des Gewerbegebietes außerhalb des Schutzstreifens der 220/380 KV-Freileitung) ohne zusätzlichen Bodenaufbau und -belag 91,00 m ü NN und
- im Bereich 2 (Schutzstreifen der 220/380 KV-Freileitung) inklusive Bodenaufbau und -belag 90,00 m ü. NN (Einhaltung des 5 m-Sicherheitsabstandes beim Unterfahren der Leitungen).

Die Bereiche 1 und 2 sind im Planteil A zum Bebauungsplan eingetragen.

6. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen und Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)

6.1 Auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind - unter Einhaltung der 15 m-Bauverbotszone der Kreisstraße 1 - untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, zur Ableitung von Abwasser sowie für fernmeldetechnische Nebenanlagen dienen sowie Ein- und Ausfahrten, zulässig.

6.2 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.3 Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; dürfen jedoch nicht unmittelbar von den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen aus anfahrbar sein und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

6.4 Zulässig sind i.V.m. Festsetzung Ziffer 5 auf den hierfür eigens festgesetzten Flächen Stellplätze (St) mit ihren Zufahrten. Die Flächen für Stellplätze sind höhenmäßig so anzulegen, dass min. ein 5 m-Sicherheitsabstand beim Unterfahren der Leitungen sichergestellt werden kann (Leiteseil Durchhang bei 100,1 m ü. NN).

Innerhalb der Flächen Stellplätze (St) sind gem. der Tektur zum Antrag auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis nach WHG und LWG vom Januar 2008 Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung, Verdunstung oder Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser zulässig.

7. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Siehe Darstellung im Planteil A zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Gewerbegebiet Südost“ - 2. Änderung:

- 220/380 KV-Freileitung mit beidseitigem 33 m-Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Flächen für Stellplätze i.V.m. mit Festsetzung Ziffer 5 und 6.4 und Einfriedungen gem. Teil B, Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 16 zulässig.
- Unterirdische Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit beidseitigem 5 m-Schutzstreifen.

8. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung des freizuhaltenden Schutzstreifens der Mineralöl-Produktenfernleitung und des Überschwemmungsgebietes Isenach/Mörschbach anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Innerhalb der Grünflächen sind zulässig, jedoch innerhalb des Schutzstreifens der Mineralöl-Produktenfernleitung unzulässig:

- Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen und
- Einfriedungen.

Innerhalb der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind zudem zulässig:

- Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung, Verdunstung oder Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Die entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze vorhandenen Grünlandflächen mit der Maßnahmenbezeichnung **M 6** sind als extensiv genutzte Wiesenflächen unter Erhaltung und Schutz der vorhandenen Gehölzbestände zu nutzen. Soweit mit der Naturschutzbehörde keine andere Verfahrensweise vereinbart wurde, ist in den ersten 10 Jahren eine zweimalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juni und ab Mitte August mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen. Danach kann nach einer Überprüfung der Artenzusammensetzung auf eine einmalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni umgestellt werden. Das Mulchen, Düngen und Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Flächen ist ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde nicht zulässig. Die genauen Standorte von Bäumen in der Nähe des Schutzstreifens der Mineralöl-Produktenfernleitung sind zu überprüfen und ggfs. zwecks Freihaltung des Schutzstreifens zu verpflanzen bzw. zu ersetzen.

9.2 Die im Plangebiet anzulegenden Versickerungsbecken und -mulden (VSB 9) sind mit unregelmäßig ausgebildeten Böschungen und wechselnden Böschungsneigungen sowie organischen Ausformungen anzulegen. Die Böschungsf Flächen sind entlang der Böschungsoberkanten gemäß Plandarstellung i.V.m. Ziffer 10.7 mit ein- bis zweireihigen Strauchgruppen und Heistern aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzarten gem. der beigefügten Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (**M 2**). Die nicht bepflanzen Flächen sind mit einem zertifizierten, gebietsheimischen, artenreichen Saatgut mit ca. 30 % Kräuteranteil gem. der beigefügten Saatgutliste (s. Teil B, Ziffer 10.7) einzusäen. Soweit mit der Naturschutzbehörde keine andere Verfahrensweise vereinbart wurde, sind sie einmal pro Jahr im September zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf Mulchen der Flächen, Düngungen und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel ist zu verzichten.

9.3 Erforderliche Rodungen oder Gehölzverpflanzungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung von Fledermäusen, also von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (**M 5**). Sollten von den Fällmaßnahmen auch Altbäume mit Höhlungen und anderen Strukturen betroffen sein, von denen nicht ausgeschlossen ist, dass Fledermäuse sie als Winterquartiere nutzen, sind die Arbeiten nur zwischen Mitte Oktober und Mitte November durchzuführen.

9.4 Bei der Modellierung des Geländes ist eine landschaftsgerechte Terrassierung vorzusehen. Böschungen sind in einem Steigungsverhältnis von mindestens 1:3 anzulegen. Steilere Böschungsneigungen sind nur dort zulässig, wo sie durch Gehölzbepflanzungen landschaftsgerecht eingebunden werden können.

- 9.5** Für die Beleuchtung sind Natriumdampf-Niederdrucklampen und warm-weiße LED-Lampen zu verwenden. Streulicht in die Feldflur ist in den Randbereichen des Plangeltungsbereichs durch Verwendung von in diese Richtung abgeschirmten Lampentypen in Verbindung mit tief angebrachtem Leuchtpunkt soweit es technisch möglich ist zu verhindern.
- 9.6** Baufelddräumung im Bereich der Schilffläche im Osten des Geltungsbereichs frühestens ab 1. September bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln (**M 10**).
- 9.7** Zur Kompensation der Neuversiegelung ist von dem Ökokonto der Gemeinde Bobenheim-Roxheim die nördlich des Plangebietes gelegene Parzelle 932/4, Gemarkung Roxheim, Streuobstwiese (Az.75/362-00-08 ste-ki) abzubuchen (**M 11**).
- 9.8** Teil-Wiederherstellung von gem. § 30 BNatSchG geschützten Schilfflächen und gem. Biotopkataster RLP schutzwürdigen Feuchtwiesen auf den gemeindeeigenen Parzellen 1414/2 und 1414/4, Gemarkung Bobenheim durch Umwandlung von Acker zu Wiesen frischer bis feuchter Standorte durch Ansaat mit standortgerechtem, gebietsheimischem Saatgut gem. der beigefügten Saatgutliste (s. Teil B, Ziffer 10.7) (**M 12**). Entwicklung von Schilfflächen durch die Ausbildung von Geländesenken im Bereich von Hochstaudenfluren und Ackerflächen durch Initialanpflanzung mit anschließender Sukzession.
Auf ca. 5 % der Fläche sind gem. Ziffer 10.7 in Verbindung mit Ziffer 10.8 Gehölzgruppen aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen gem. der beigefügten Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.9** Umwandlung von Ackerflächen zu Schilfflächen und Feuchtwiesen unter Aussparung der vorhandenen Gehölzbestände entlang der westlichen Parzellengrenze auf der gemeindeeigenen Parzelle 1202/1, Gemarkung Bobenheim als Kompensation für die Neuversiegelung (**M 13**). Anpflanzung einer zweireihigen und ca. 15 m langen Gehölzhecke gem. Ziffer 10.7 i.V.m. der beigefügten Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8) entlang des nördlich angrenzenden Weges sowie einer Strauchgruppe innerhalb der Feuchtwiese. Herstellung der Feuchtwiese durch Ansaat mit standortgerechtem, gebietsheimischem Saatgut gem. der beigefügten Saatgutliste (s. Teil B, Ziffer 10.7).
- 9.10** Teil-Wiederherstellung von gem. § 30 BNatSchG geschützten Schilfflächen und gem. Biotopkataster RLP schutzwürdigen Feuchtwiesen auf den gemeindeeigenen Parzellen 1202/2 und 1203/1, Gemarkung Bobenheim durch Umwandlung von Acker zu Wiesen frischer bis feuchter Standorte durch Ansaat mit standortgerechtem, gebietsheimischem Saatgut gem. der beigefügten Saatgutliste gem. Ziffer 10.7 (**M 14**). Entwicklung von Schilfflächen durch die Ausbildung von Geländesenken im Bereich der Ackerflächen durch Initialpflanzung mit anschließender Sukzession.
Anpflanzung einer zweireihigen und ca. 15 m langen Gehölzhecke entlang des nördlich angrenzenden Weges sowie von 2 Strauchgruppen innerhalb der Feuchtwiese gem. Ziffer 10.7 der beigefügten Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8).
Im südlich Teilabschnitt der Flächen ist als ergänzende Biotopstruktur ein ca. 500 m² großer und bis maximal 1,0 m tiefer Tümpel in naturnaher Ausprägung mit flachen Ufern anzulegen.

10. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gewerbliche Grundstücksflächen

- 10.1** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, die grundsätzlich entlang der zur freien Landschaft hin orientierten Flurstücksgrenzen anzuordnen sind (**M 8**).
Maximal 50% dieser Grünflächen sind als Rasen, Wiese oder Bodendeckerfläche anzulegen, mindestens 50 % der Grünflächen sind mit standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern gem. beiliegender Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.7 und 10.8) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 10.2** Je 1.500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum-Hochstamm II. Ordnung gem. Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.7 und 10.8) hauptsächlich im Bereich der oben genannten Grünflächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (**M 8**).
- 10.3** Einfriedungen in Form von Maschendraht- bzw. Drahtgitterzäunen ab einer Höhe von mindestens 1,0 m sind durch Gehölzpflanzungen aus standortgerechten und gebietsheimischen Straucharten bzw. durch Kletterpflanzen zu begrünen und landschaftsgestalterisch einzubinden (s. auch Teil B, Ziffer 16).
- 10.4** Entlang der westlichen und östlichen Gewerbegebietsfläche sowie entlang der südlichen Plangebietsgrenze sind in Ergänzung zu den im Rahmen der Maßnahme M 2 anzupflanzenden Gehölzgruppen entlang der Versickerungsflächen sowie zu vorhandenen Gehölzbeständen gemäß der Plandarstellung mindestens zwei- und mehrreihige Gehölzgruppen aus standortgerechten und gebietsheimischen Strauch- und Baumarten gem. Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.7 und 10.8) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (**M 5**).
5 % des Gehölzbestandes sind dabei als Baumarten vorzusehen. Entlang von Wegen sind zusätzlich standortheimische Laubbaum-Hochstämme anzupflanzen. Dabei ist ein Abstand für Bäume 2. Ordnung untereinander und zu Bäumen 1. Ordnung von 6 - 8 m vorzusehen; für Bäume 1. Ordnung ist ein Abstand von 12 - 15 m untereinander zu berücksichtigen.
Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Gehölzpflanzungen nur bis zu einer Endwuchshöhe von maximal 3,0 m zulässig.
Die Anpflanzmaßnahmen haben unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Lichtraumprofils des angrenzenden Hauptwirtschaftsweges (Plan-Nr. 2364) zu erfolgen. Das Lichtraumprofil des Weges ist nachhaltig vor Überwuchs freizuhalten.
- 10.5** Zur Durchgrünung des Gebietes sind große, nicht grenzständige Fassadenabschnitte, die auf einer Länge von mehr als 5 m fenster- und türlos sind, mit je einer Kletterpflanze gem. Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8) je 2 m laufender Fassade zu bepflanzen.

Verkehrsflächen

- 10.6** Außerhalb der Freileitungstrasse ist für jeweils fünf Stellplätze bei einreihiger und je 10 Stellplätze bei zweireihiger Anordnung der Stellplätze eine Pflanzinsel in der Größe eines PKW-Stellplatzes in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen anzulegen und mit einem Laubbaum-Hochstamm 1. Ordnung gem. Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.7 und 10.8) zu bepflanzen (**M 9**). Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu schützen. Die Baumgrube ist gem. der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen FLL-Richtlinie (Teil 2, Empfehlungen für die Baumpflanzungen) auszubilden.

Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Gehölzpflanzungen nur bis zu einer Endwuchshöhe von maximal 3,0 m zulässig. Die vorgesehenen Pflanzbeete sind mit mindestens einem Solitärstrauch (Heister) sowie bodendeckenden Sträuchern gem. Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.7 und 10.8) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.7 Pflanzgröße / Pflanzdichte

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste (s. Teil B, Ziffer 10.8) zu entnehmen.

Als Pflanzabstand für Bäume 2. Ordnung untereinander und zu Bäumen 1. Ordnung ist ein Abstand von 6 - 8 m vorzusehen. Für Bäume 1. Ordnung ist ein Abstand von 12 - 15 m untereinander zu berücksichtigen. Der Pflanzabstand innerhalb der mehrreihigen Gehölzgruppen und -flächen beträgt 1,5 x 1,5 m (ca. 2,5 m² je Pflanze).

Bei der Anlage mehrreihiger Gehölzgruppen sind 95 % des Gehölzbestandes als Sträucher und 5 % des Gehölzbestandes als Laubbäume in Form von Heistern zu pflanzen.

Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt bei

- Laubbaum-Hochstämmen - 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16 - 18 cm
- Obstbaum-Hochstämmen - 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 - 12 cm, Kronenansatz 1,80 m
- Heistern - 2 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm
- Sträucher - 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm

Bei der Pflanzware sowie dem Saatgut ist gebietseigenes und autochthones Material zu verwenden.

Bei der Verwendung von Saatgut sind die Empfehlungen der FLL für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (2014) anzuwenden. Es sind krautreiche, zertifizierte Saatgutmischungen mit einem Anteil von mindestens 30 % Kräutern zu verwenden, deren Zusammensetzung die Verfütterung des Heus zulässt, wie:

- Regelsaatgutmischung RSM 8.1, Variante 1, z.B. Fa. Juliwa-Hesa,
- Fettwiese, Feuchtwiese, Blumen 30 % und Gräser 70 %, z.B. Fa. Rieger-Hofmann GmbH, Fa. Terragrün

Bei Neuanpflanzungen von Bäumen entlang des Verkehrsraumes von klassifizierten Straßen ist ein Abstand von mindestens 7,50 m einzuhalten.

10.8 Gehölzliste

10.8.1 Landschaftsgehölze

Baumarten I. Ordnung

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	-	Erle
Fraxinus excelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Ulmus minor	-	Feldulme

Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster

Lonicera xylosteum	-	Geißblatt
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Salweide
Salix purpurea	-	Purpur-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

10.8.2 Kletterpflanzen

Selbstklimmer:

Parthenocissus tricuspidata Veitchii	-	Wilder Wein
Hedera helix	-	Efeu

Gerüstkletterpflanzen:

Clematis Hybr.	-	Waldrebe
Polygonum aubertii	-	Knöterich
Lonicera spec.	-	Geißblatt
Wisteria sinensis	-	Blauregen

11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

11.1 Die im Plan mit Punktsignatur gekennzeichneten Einzelgehölze an der nordwestlichen, südlichen sowie östlichen Plangebietsgrenze sowie jene, die die Fläche **M 7** einnehmen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und während der Baumaßnahmen gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen (**M 7**). Dabei ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten und einzuhalten. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen bzw. bei jüngeren Gehölzen ist eine Verpflanzung innerhalb des Geländes zu prüfen.

Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,
- kein Befahren und Lagern im Umfeld des Gehölzes,
- bei Offenlegung von Wurzeln im Bereich zu erhaltender Gehölze insbesondere bei Bäumen sind diese im Rahmen der Baustellentätigkeit gem. DIN 18920 vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen,
- Schutz des Stammes, ggf. durch Abmarkierung bzw. Anbringen eines Schutzzaunes.

Die genauen Standorte von Bäumen in der Nähe des Schutzstreifens der Mineralöl-Produktfernleitung sind zu überprüfen und die Bäume ggfs. zwecks Freihaltung des Schutzstreifens zu verpflanzen bzw. zu ersetzen.

Gehölze, welche trotz der Erhaltungsgebote ausgefallen sind, sind durch Neuanpflanzungen in der unter Teil B Ziffer 10.7 beschriebenen Pflanzqualität zu ersetzen.

11.2 Die im Osten des Plangebiets durch die geplante Bebauung entfallenden jüngeren Gehölzbestände sind weitestgehend in die neu ausgewiesenen Pflanzstreifen (**M 5**) fachgerecht zu verpflanzen.

11.3 Die im Bereich der Schilffläche befindlichen alten Kopfweiden sind aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit vor Beginn der Baumaßnahme an einen geeigneten Standort im Westen (z.B. Fläche M 2, M 3) zu versetzen. Hierzu ist mindestens der Stamm zu versetzen und dem natürlichen Verfall zu überlassen.

- 11.4** Die östlich des Seitenarms des Mörschbachs angelegte Obstwiese ist durch fachgerechte Gehölzpflege und Wiesenmähd dauerhaft zu erhalten (**M 3**). Soweit mit der Naturschutzbehörde keine andere Verfahrensweise vereinbart wurde, sind die Wiesenflächen zweimal jährlich ab Mitte Juni und ab Mitte August bis Mitte September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- 11.5** Die im Westen des Plangebiets ausgewiesenen Flächen entlang des Seitenarms des Mörschbachs sind entsprechend dem Renaturierungskonzept Mörschbach dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (**M 4**).
- 11.6** Die Fläche des vorhandenen Versickerungsbeckens VSB 1 entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sowie die in diesem Bereich vorhandenen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten (**M 1**). Die Flächen des Beckens sind unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange möglichst extensiv zu pflegen.
- 12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
- Notwendige Abböschungen und Aufschüttungen zur Herstellung / Sicherung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
- 13. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)**
- 13.1** Die 15 m-Bauverbotszone parallel zu Kreisstraße 1 (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) ist von jeglichen Hochbauten freizuhalten (§ 22 Abs. 1 LStrG Rheinland-Pfalz).
- 13.2** Siehe Darstellung im Planteil A zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Gewerbegebiet Südost“ - 2. Änderung:
- Überschwemmungsgebiet Isenach/Mörschbach
- 14. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**
- Die Herstellung der Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes sowie die festgesetzten Maßnahmen werden als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB zu 100 % der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes sowie den Stellplatzflächen zugeordnet.

Teil B
Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

15. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur bis zu einer Größe von je maximal 4 m² zulässig. Wechsellichtanlagen und Anlagen mit sich bewegenden Lichtern sind unzulässig.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur bis zu einer Größe von je maximal 4 m² zulässig. Wechsellichtanlagen und Anlagen mit sich bewegenden Lichtern sind unzulässig. Werbeanlagen sind zur Straße „Auf dem Wörth“ und/oder zur „Industriestraße K1“ auszurichten.

16. Einfriedungen

Einfriedungen sind unter Beachtung von Ziffer 10.3 als Umzäunungen max. 2,20 m über OK des direkt an der Einfriedung angrenzenden Geländes zu errichten.

Teil C Empfehlungen und Hinweise

1. Niederschlagswasserableitung

Das auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb der öffentlichen Grünflächen versickert werden. Die Zuleitung ist innerhalb der Privatgrundstücke herzustellen. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Südost“ wurde gem. dem Entwässerungskonzept der 2. Änderungsplanung angepasst. Der hierzu ergangene Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegt mit Schreiben vom 13.07.2015 der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vor.

Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser müssen so geplant, erstellt und betrieben werden, dass nachteilige Beeinflussungen auf das Trinkwasser der öffentlichen Versorgung sowie das der Hausinstallation jederzeit ausgeschlossen sind. Verbindungen zwischen Trinkwasserversorgungsleitungen und Brauchwasser dürfen nicht hergestellt werden. Die Anforderungen gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 sind zu beachten.

Niederschlagswasser aus besonderer Flächennutzung (z.B. Tankstellen, Gewerbebetriebe mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen), ist der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Hierzu sind nach Erfordernis Rückhalteeinrichtungen zu schaffen.

2. Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem gegen Rheinhochwasser geschützten Bereich. Bei extremen Hochwasserereignissen (seltener als 200 Jahre) bzw. bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Plangebiet auch nach geplanten Aufschüttungen überflutet wird. Zur Minderung von Schadenrisiken wird eine angepasste Bauweise und Nutzung empfohlen.

Im Falle von Hochwasserereignissen lässt sich aus dem Bebauungsplan kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung des Hochwasserschutzes ableiten.

3. 220/380 KV-Freileitung

Von den baulichen Anlagen im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe davon sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lage- und Höhenpläne) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen - dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen - bedürfen der Zustimmung der Amprion GmbH.

Für die Mastanlage ist ein Anfahrschutz erforderlich.

4. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern

Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu öffentlichen Geh- und Radwegen einzuhalten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- / Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten

werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Im Schutzstreifen der 220-/380-kV-Freileitung werden nur solche Anpflanzungen vorgenommen, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind gem. § 22 Abs. 1 LStrG (Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz) innerhalb der Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße unzulässig. In einer Entfernung von 15 – 30 m parallel zur Kreisstraße bedürfen Werbeanlagen der Zustimmung bzw. der Genehmigung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr, Speyer.

6. Denkmalschutz

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o. g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Die topographische Lage des Areals ist trotz der Talage fundverdächtig. Es muss daher bei Erdarbeiten mit überraschend auftauchenden, historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden.

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit die Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit diese überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 2 und 3 entbinden Bauträger / Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Absätze 2 bis 6 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7. Dach- und Fassadenbegrünungen

Dach- und Fassadenbegrünungen sind grundsätzlich zulässig.

8. Bodenbeschaffenheit

Um Nässeschäden vorzubeugen und um die Standsicherheit von Bauwerken und Anlagen sicherzustellen, werden vor der Durchführung von Baumaßnahmen sorgfältige Untersuchungen der Grundwasserstände und der Bodenbeschaffenheit auf dem Baugrundstück empfohlen.

Die IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt / Weinstraße wurde mit der kanal- und straßenbautechnischen Baugrunduntersuchung im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südost“ und der Darstellung und Beurteilung der Ergebnisse beauftragt. Der Bericht mit der Projekt-Nr. 05.111.1 vom 22.04.2005 enthält u.a. Hinweise zur Versickerung von Oberflächenwasser und liegt der Gemeindeverwaltung Bobenheim - Roxheim vor.

9. Wassergefährdende Stoffe

Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, ist dies gem. § 20 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

10. Brandschutz

Für den Grundschutz im genannten Gebiet ist nach Arbeitsblatt W 405 von der Gemeinde ein Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden von je mind. 96 m³/h zu berücksichtigen.

Weiter ist darauf zu achten, dass die erforderliche Zugänglichkeit für die Feuerwehr – Zufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte und Bewegungsflächen für die Feuerwehr – gemäß der in der Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommenen „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Juli 1998 Rheinland-Pfalz, ausgewiesen wird.

11. Lärmschutz

Die Nutzer von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Aufenthaltsräumen müssen grundsätzlich die üblichen in einem Gewerbegebiet auftretenden Störungen hinnehmen und haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

12. Bodenschutzrechtliche Auffüllmaßnahmen (mehrere 1.000 m³)

Bei geplanten Auffüllungen innerhalb des Gewerbegebietes ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zu beachten. An das Aufbringen und Einbringen von Boden sind besondere Anforderungen zu stellen. Maßgebend ist hier

§ 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial).

Die Vorgaben der mit Schreiben vom 14.01.2003 durch das Ministerium für Umwelt und Forsten bekannt gegebenen „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBodSchV)“ sind zu beachten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen. Die Auffüllarbeiten sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Fachabteilung Bodenschutz, abzustimmen.

13. Landespflegerische Empfehlungen und Hinweise

- 13.1** Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
- 13.2** Empfohlen wird eine extensive Dachbegrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern auch bei Garagen und Carports mit einem Neigungswinkel bis zu 10°. Höhe der Vegetationsschicht mind. 8 cm. Die Dachbegrünung soll auch gleichzeitig die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik bzw. Solarthermie ermöglichen. Diese Maßnahme dient der Reduzierung des Oberflächenabflusses, der Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse und kann als potenzieller Lebensraum für verschiedene Tierarten dienen.
- 13.3** Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18115, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 13.4** Die Ausgestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen.
- 13.5** Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und in ihrem natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen von Gehölzen hat soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen nach den FLL- Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Ausgabe 2005 und 2010 bzw. deren Fortschreibung zu erfolgen.
- 13.6** Die Fällungen von festgesetzten Bäumen oder Gehölzen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück wieder auszugleichen. Diese Ersatzpflanzung wie auch sämtliche festgesetzten Neuanpflanzungen haben grundsätzlich an dem vorgegebenen Standort zu erfolgen.
- 13.7** Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu trassieren oder zu schützen, dass dauerhaft keine Beeinträchtigung der vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen entstehen können.

14. Geologie und Bergbau

14.1 Bergbau / Altbergbau:

Im Bereich des Bebauungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Das Plangebiet und die externen Flächen befinden sich innerhalb des Erlaubnisfeldes für Erdwärme „Worms“. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma LICON GmbH, Haarbachstraße 12 in 35578 Wetzlar.

Etwa 400 m östlich des Plangebietes befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Gas-Porenspeicherbetrieb „Frankenthal“. Der Betreiber ist die Firma Enovos-Storage GmbH, Saarbrücken (Saar Ferngas Transport GmbH).

Da das Landesamt über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzt, wird empfohlen, sich mit der vorgenannten Inhabern bzw. deren Nachfolger in Verbindung zu setzen.

14.2 Boden und Baugrund allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamts für Geologie und Bergbau unter http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

14.3 Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Die landesweite Karte des Radonpotenzials beruht bisher auf nur wenigen Messungen und eignet sich deshalb nur zur groben Orientierung. Lokal sind starke Abweichungen von dem dargestellten Radonpotenzial möglich. Sie kann daher nicht Grundlage der Bauplanung sein sondern es bedarf der gesonderten Untersuchungen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz, bittet um Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftlichen Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

15. Stellplätze (PKW)

Um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, sollten PKW-Stellplätze nach Möglichkeit mit wasser-durchlässigen Materialien hergestellt werden.

16. Unterirdische Mineralöl-Produktenfernleitung der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Auf die Merkblätter und Schutzanweisungen der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. wird verwiesen.